

# V. Ich mache mit!



## V.1. Mitwirkungspflichten: Mein Job im Jobcenter!

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten, haben Sie und die Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft Mitwirkungspflichten, denen Sie nachkommen müssen:

- Sie versuchen selbstständig und mit uns zusammen Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.
- Sie nehmen aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teil.
- Sie bewerben sich eigenständig und auf Aufforderung um Arbeit und weisen dies nach.
- Sie nehmen jede zumutbare Arbeit an, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.
- Sie geben Auskunft über sich und die Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu den für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten nach dem SGB II notwendigen Informationen, legen auf Anfrage Beweismittel dazu vor und reichen fristgerecht die angeforderten Unterlagen ein.
- Sie sind postalisch an jedem Werktag erreichbar. Eine längere Ortsabwesenheit bis zu drei Wochen kann beantragt werden.
- Sie nehmen Termine im Jobcenter wahr.
- Sie melden Veränderungen in Ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich auf die Leistungsberechtigung und die Höhe des Leistungsanspruchs auswirken

könnten. Wie zum Beispiel Umzug, Heirat, Schwangerschaft, Veränderungen in der Bedarfsgemeinschaft, die Änderung der Gehaltshöhe oder der Zufluss sonstigen Einkommens, Änderungen im Aufenthaltsstatus und so weiter.

- Sie zeigen eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich an und reichen innerhalb von drei Tagen eine Bescheinigung des Arztes dazu ein.

## V.2. Zumutbarkeit: Was von mir erwartet wird!

Nach SGB II §10 ist einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person jede dem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme zumutbar, es sei denn, dass sie zu einer bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Natürlich werden wir mit Ihnen gemeinsam versuchen, für Sie zuerst eine Arbeit oder Ausbildung in dem von Ihnen gewünschten Bereich und dem von Ihnen zu leistenden Umfang zu finden. Ist dies jedoch nicht möglich, müssen Sie jede andere zumutbare Arbeit annehmen.

Ausnahmen sind:

- Die Erziehung eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft bis zum 3. Lebensjahr. Die Erziehung Ihres Kindes/Ihrer Kinder ist kein Hemmnis für eine Arbeitsaufnahme. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet ist, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Daraus leitet sich auch ab, dass Sie frühzeitig für eine Kinderbetreuung zu sorgen haben, damit Sie für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sobald Ihr jüngstes Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- Wenn die Pflege Ihrer Angehörigen nur durch Sie und nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- Wenn der Beschäftigung körperliche, seelische oder geistige Gründe entgegenstehen.

- Wenn die Beschäftigung wegen zu geringer Bezahlung als sittenwidrig anzusehen ist, insbesondere der Verstoß gegen das Mindestlohngesetz.
  - Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule.
  - Zu lange Fahrwege im Vergleich zu Arbeitszeit und Lohn.
  - Oder wenn der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Sie können die Arbeit nicht ablehnen, nur weil
    - sie nicht Ihrer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die Sie ausgebildet wurden oder die Sie früher ausgeübt haben,
    - Sie sie als geringerwertig ansehen,
    - Sie längere Wegezeiten zum Arbeitsort haben als früher,
    - die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen oder
    - Sie schon eine Beschäftigung haben.
- Es geht darum, dass Sie eine Beschäftigung finden, die auch Ihre Hilfebedürftigkeit beenden kann.

### V.3. Ich kann nicht arbeiten!

Sie fühlen sich nicht in der Lage zu arbeiten, weil wichtige Gründe gegen eine Arbeitsaufnahme sprechen? Gründe können beispielsweise sein, dass Sie unter gesundheitlichen Problemen leiden, noch keine Kinderbetreuung haben, sich durch Ihre Familienpflichten überlastet fühlen oder in einem Wohnort wohnen, in dem es keinen ausreichenden öffentlichen Nahverkehr gibt. Sprechen Sie uns an! Wir werden eine gemeinsame Lösung finden und Sie bei Bedarf über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

### V.4. Ich darf nicht arbeiten!

Möglicherweise haben Sie noch keine Arbeitserlaubnis oder ein Arbeitsverbot auf Grund von Gesundheitsproblemen. Informieren Sie uns bitte über den aktuellen Stand und reichen Nachweise ein.

Manchmal sind Frauen durch ein Arbeitsverbot aus religiösen, kulturellen oder sonstigen Gründen durch ihre Ehemänner oder ihre Lebensgemeinschaften betroffen, obwohl sie selbst gerne arbeiten würden. Wir akzeptieren dieses Arbeitsverbot nicht! In Deutschland sind Frauen und Männer in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt, das gilt auch

im SGB II. Wir laden Sie gerne zu einem gemeinsamen Gespräch mit Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein und erklären unsere Haltung.

### V.5. Ich will nicht arbeiten!

Sie haben keine Lust zu arbeiten? Es lohnt sich für Sie nicht? Sie wollen lieber bei Ihrem Kind zu Hause bleiben? Sie haben auch ohne bezahlte Arbeit schon genug zu tun? Sie möchten statt zu arbeiten lieber in einem Ehrenamt mitwirken?

Wir verstehen dies **und** wir müssen als Behörde das SGB II umsetzen. Es gibt in Deutschland kein bedingungsloses Grundeinkommen. Deshalb können wir das so nicht akzeptieren, auch wenn wir es menschlich im Einzelfall nachvollziehen können. Aber wir helfen Ihnen gerne, für Ihre Lebenssituation passende Angebote zu finden und gemeinsam mit Ihnen auch die positiven Seiten einer Erwerbsarbeit zu entdecken. Denn: Als Leistungsbezieherin von SGB-II-Leistungen müssen Sie alles dafür tun, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, ansonsten drohen Konsequenzen wie die Kürzung der SGB-II-Leistungen oder das Einstellen des Leistungsbezugs.

